

**Verein**  
**BeS<sub>ser</sub>FFB,**  
**Betriebe und Schule gemeinsam für eine**  
**Verbesserung der beruflichen Chancen**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen **BeS<sub>ser</sub>FFB**, Betriebe und Schule gemeinsam für eine Verbesserung der beruflichen Chancen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz eingetragener Verein, abgekürzt e.V.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der gemeinnützigen Förderung der Berufsbildung an der Staatlichen Berufsschule Fürstenfeldbruck.

Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Staatlichen Berufsschule Fürstenfeldbruck, insbesondere die Förderung schulischer Aktivitäten, wie z.B. die Anbahnung und Durchführung von Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen, die Durchführung von Seminaren und Projekten, v.a. für Schüler aus einkommensschwachen Familien, die Unterstützung der Ausbildung im Rahmen der CISCO-Akademie, die Unterstützung wiederkehrender Anlässe, wie Schulwettbewerbe, usw.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck i.S. von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Staatliche Berufsschule Fürstenfeldbruck zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Alle Mittel dürfen nur für den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck ausgegeben werden, insbesondere dürfen alle Einkünfte und Überschüsse nur für diesen Zweck verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Leistungen für den Förderverein erfolgen freiwillig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Alle juristischen oder natürlichen Personen, die die berufliche Bildung im Landkreis Fürstfeldbruck materiell und ideell unterstützen wollen.

2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt eine Woche nach Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand, wenn ihr bis zu diesem Zeitpunkt vom Vorstand nicht schriftlich widersprochen wird. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengruppen durch Erlöschen;
  - b. durch Austrittserklärung;
  - c. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November zugehen.
  - d. durch förmlichen Ausschluss;
  - e. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
  - f. durch automatischen Ausschluss, wenn ohne Grund die Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.
  - g. durch die Auflösung des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Förderverein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Förderverein finanziert weiterhin seine Vorhaben aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden).

## **§ 6 Verwendung der finanziellen Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 7 Organe des Fördervereins:**

Die Organe des Fördervereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Schatzmeister
  - e. bis zu drei Beisitzern
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer und schriftlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Bestellung. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der Vorstand über seine Amtszeit hinaus im Amt. Eine Wahl durch Akklamation kann erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit aus wichtigem Grund widerruflich. Für den Widerruf bedarf es der qualifizierten Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen. In seine Zuständigkeit fallen zudem alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
6. Außenverhältnis  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende vertritt den Verein einzeln.
7. Innenverhältnis  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Der Stellvertreter vertritt den Verein mit Vollmacht des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Weitere Aufgaben des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung sind
  - a. Erstellen eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
  - b. Erstellen eines Jahresberichtes und Offenlegung der Finanzen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr kommen dabei insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - a. Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
  - b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes,
  - c. Bestellung des Rechnungsprüfers,
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - e. Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Zudem beschließt sie über

- a. Satzungsänderungen,
  - b. die Ausschließung eines Mitgliedes,
  - c. die Auflösung des Fördervereins und die Verwendung seines Restvermögens nach Abwicklung seiner Verbindlichkeiten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
7. Ein Mitglied ist von der Abstimmung auszuschließen, wenn dieses aufgrund der Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil erlangt.
8. Die Unwirksamkeit der Stimmabgabe durch einzelne Mitglieder ist unerheblich, wenn ein anderes Abstimmungsverhalten das Ergebnis der Abstimmung nicht beeinflusst hätte.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die in § 2 angeführte Schule zu verwenden hat. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Fürstenfeldbruck.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung vom ... . . . . 2012 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den ... . . . . 2012

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführer